

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 78.

1. Okt.

1842.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw und Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter). In Berücksichtigung der steigenden Verlearenheit der Viehhalter hinsichtlich der Ernährung des Viehs und des vielfältig wirklich eingetretenen Nothstandes, sowie in der Absicht, durch Gewährung aller nach den Umständen zulässigen Unterstützungen der Bedürftigen jeden Vorwand zu Waide- und Gras-Erreissen in den Waldungen zu beseitigen, sah sich das K. Finanz-Ministerium veranlaßt, durch hohe Entschliessung vom 27. Aug. d. J. wegen Benützung des Waldgrases in den Staatswaldungen folgende Bestimmungen zu geben.

1) Wo es die Noth erfordert, und die Erhaltung des Viehstandes einer Gemeinde davon abhängt, können nicht nur erwachsene sondern auch jüngere Bestände sogar in Ermanglung anderer Bestände Culturen für den fraglichen Zweck mit nachfolgender Beschränkung bestimmt werden.

a) Culturen dürfen nicht anders als zum Grasen mit der Sichel, oder zum Rupfen des Grases durch vertraute und dem Revierförster wohl bekannte Personen benützt werden.

b) Jüngere mit Hölzern verschiedenen Alters anwachsende Schläge dürfen nur auf gleiche Weise, wie Culturen zur Grasnutzung bestimmt werden.

c) Ältere ungleichbestockte, forstweise mit jüngeren, der Abwaidung unterworfenen Hölzern anwachsende, forstweise mit stärkerem Holz bereits angewachsene Bestände dürfen zunächst zur Grasnutzung wie vorstehend ein-

geräumt, sodann aber auch, wenn diese erfolgt ist, bis zum eintretenden Winter mit Rindvieh bewaidet werden, jedoch nur mit einer bestimmten, nach der Größe des Bestandes und dem vorhandenen Gras bemessenen, und von dem Forstamt vorgeschriebenen Anzahl Waideviehes und unter der unabweichlichen Bestimmung: daß das Waidevieh nicht frei herumgehe, sondern am Strick gehalten und gewaidet werde.

d) Bei gleichförmig bestockten, den Viehbeschädigungen noch mehr erwachsenen Beständen kann die Bewaidung sogleich, jedoch gleichfalls nur mit einer bestimmten Anzahl Waidevieh unter der Aufsicht tüchtiger hierzu bestellter Hirten und nicht vereinzelt geschehen.

2) Auch die Benützung des Laubs durch Streifen oder durch Schneiden schwacher Zweige kann, wenn es an andern Auskunftsmitteln fehlt, in Niederwaldungen, vorzüglich auf Plätzen, welche in der nächsten Zeit zur Fällung kommen, oder in Durchforschungen mit Verschonung der überzuhaltenden Hölzer gestattet werden.

3) Bei den in den ungewöhnlichen Zeitverhältnissen begründeten Ausnahmen, die vermöge des Waidrechts nicht gefordert werden könnten, gibt allein die größere Bedrängniß den größeren Anspruch auf Berücksichtigung.

4) Die Wahl des Verfahrens bei der Gras- und Waidnutzung eben so wie die oben erwähnte Bestimmung der Anzahl des Waideviehs ist dem Forstamt nach Vernehmung des Revierförsters überlassen, wobei die Rücksicht auf größere Schonung der Waldungen und der Erhaltung der Ordnung den Ausschlag zu geben hat, und das Andringen von Seiten der Gemeinden untergeordnet erscheint.

Vorstehender Verfügung hat das K. Finanzministerium durch hohe Entschliebung vom 3. Sept. d. J. in Bezug auf die Abgabe von Streu aus den Waldungen folgende Erweiterung gegeben:

1) auch die gewöhnlich verhängten und von Streuabgaben verschonten Waldungen können in diesem Jahre da, wo es die Erhaltung des Viehstandes nothwendig macht, ausnahmsweise zu Streuabgaben beigezogen werden.

2) Zunächst sind hiezu Waldungen

a, von höherem Alter, b, ohne jüngeren Anflug, Aufschlag oder Anwuchs, c, mit besserem Boden, d, mit Hölzern, die bei geringerem Boden gedeihen Birken, Forchen, Fichten u. Beständen, e, in westlichen, nördlichen oder östlichen Lage und f, bei den Laubhölzern diejenigen zu bestimmen, in welchen das Ankommen eines zu hoffenden Ackerichts oder anderer Besaamung durcheine starke Laubschichte erschwert wäre, oder g, bei den Nadelhölzern diejenigen, in welche in den nächsten Jahren der Holzschlag kommt, und worin das theilweise Stimmeln der Stämme weniger Schaden bringt, h, dagegen sind Waldungen in südlicher Lage mit jungem Aufschlag oder Anflug so viel möglich zu schonen.

3) Bei Anweisung der Streunutzung ist nur das eigene Bedürfnis der Einzelnen zu berücksichtigen.

4) Wie die Streu gewonnen werden soll, hat das Forstamt zu entscheiden und es ist hierbei mehr auf Schonung der Waldungen als auf Verminderung der Arbeit und Mühe Rücksicht zu nehmen, in keinem Falle sind eiserne, oder allzuenge hölzerne Rechen zu gestatten.

Nach vorstehenden zunächst für die Staatswaldungen gegebenen Bestimmungen sind zu treffenden Falls auch Gemeinde und Stiftungswaldungen in Anspruch zu nehmen.

Indem die Ortsvorsteher von diesen hohen Verfügungen hiemit in Kenntniß gesetzt werden, werden sie zugleich aufgesordert zu Verbreitung und Befolgung der in öffentlichen Blättern namentlich im Schwäbischen Merkur vom 24. Juli erschienen Belehrung über Futterersparniß und Anpflanzung von Surrogaten für das gewöhnliche Futter ihrer

Seits nach Kräften beizutragen, auch wo wirkliche Noth eintritt und die Erhaltung des Viehstands einer Gemeinde bedroht ist, die Dazwischenkunft der Gemeindefasse zu veranlassen. Am 23. Sept. 1842. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

Unter Beziehung auf den diesseitigen Erlass vom 10. Juli 1842, Wochenblatt No. 57, betreffend die Unzulässigkeit der Verpackung der Reibzündmittel in bloßes Papier wird den Ortsvorstehern noch folgendes eröffnet.

In Folge einer Weisung des K. Ministeriums des Innern ist gestattet worden, daß die Reibzündhölzchen, zumal die sogenannten geräuschlosen, zu deren Bereitung kein chlores saures Kali verwendet wird, in Behältern von Pappendeckel, deren Deckel und Boden mit einer — einem mäßigen Drucke widerstehenden teigartigen, mit Sand vermengten Masse bestrichen ist, an welcher die Hölzchen durch Reibung entzündet werden, versendet werden dürfen; als unzulässig hingegen ist die Versendung der Zündmittel bloß in papierenen mit Sägmehl ausgefüllten Düten, erkannt worden. Da übrigens dem Vernehmen nach dergleichen bloß in Papier, mit oder ohne Sägmehl eingehüllte Zündhölzchen überall noch anzutreffen seyn sollen, so erhalten die Ortsvorsteher hiemit den Auftrag, sämtliche Magazine und Vorräthe der Fabrikanten und der Kaufleute, welche sich häufig sogar auf den Dachböden befinden sollen, durch die Ortsfeuerchau jedesmal bei Gelegenheit der Lokalfeuerchau nach Vorschrift des Erlasses vom 10. Juli d. J. auf das Sorgfältigste untersuchen zu lassen und den Mitgliedern derselben die Vorschriften des genannten Erlasses auf das Nachdrücklichste einzuschärfen. Dieselben haben sich jedoch nicht mit der Vorzeigung einiger solcher Feuerzeuge zu begnügen, sondern es sind die Vorräthe und Magazine aufzusuchen und einzusehen.

Die über vorstehende Visitation aufgenommenen Protokolle sind in der GemeindeRegistratur aufzubewahren und dem K. Oberamte bei den Ruggerichten zur Einsicht vorzulegen. Den 24. Sept. 1842. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Leypold.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf). In der Santsache des Gottlob Dierlamm, Secklers von Calw wird die Liquidations-Verhandlung auf dem Rathhause da selbst am

Donnerstag den 27. Okt.  
Morgens 8 Uhr

vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger desselben unter Verweisung auf die im Schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiermit auf ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 27. Sept. 1842.

K. Oberamtsgericht.  
Finckh.

Maisenbach. (Gesundenes). Auf dem Wege von Zainen nach Unterkollbach ist kürzlich eine 10 Schuh lange Spannkette gefunden worden; derjenige der sich als rechtmäßigen Eigenthümer auszuweisen vermag, kann solche binnen 30 Tagen gegen die Einrückungsgebühr bei dem Unterzeichneten abholen, widrigenfalls sie dem Finder zuerkannt wird.

Den 10. Sept. 1842.

Schuldheißeramt.  
Lötterle.

Hirsau. Zwei Sägflöße von 16 u. 32' Länge, und ein Langholzstamm, haben sich uneingebunden in hiesiger Stößgasse angelegt und sind jezo, auf Befehl K. Stößinspektion, verwahrt worden.

Da sich hier nun Niemand als Eigenthümer (nach gemachtem Aufruf) zeigte, so ergeheth ein solcher hiemit an Auswärtige, und wenn nach 15 Tagen der Eigenthümer nicht auszumitteln ist, so wird die K. Stößinspektion wahrscheinlich über das Holz gesetzlich verfügen. Den 28. Sept. 1842.

Schuldheißer Keppler.

Oberkollwangen, Oberamts Calw. (Gläubiger Aufruf). Zum Zweck der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens von Jak. Fried. Genth, ledigen Tagelöhners von hier, welchem kürzlich eine kleine Erbschaft von seinem Vater angefallen, wird am

Montag den 24. Okt. d. J.

Vormittags 8 Uhr

ein Zusammentritt seiner Gläubiger dahier stattfinden.

Die etwaigen unbekanntenen Gläubiger werden daher aufgefodert, hiebei zu erscheinen,

ihre Ansprüche gehörig zu erweisen, und sich über einen etwaigen Nachlaß zu erklären, indem sie sonst nicht berücksichtigt werden könnten oder aber, soferne sie ihre Forderungen nur schriftlich einreichen würden, als mit den Beschlüssen der anwesenden Gläubiger einverstanden angenommen werden würden.

Den 22. Sept. 1842.

Gemeinderath.

Herrenberg. (TeuchelAnkauf). Zu Erhaltung der städtischen Brunnen werden dieses Spätjahr wieder 75 Stück forchene Teuchel angekauft. Die Lieferung wird demjenigen zugesagt werden, welcher bis zum

15. Okt. d. J.

Mittags 1 Uhr

die billigste Forderung wird gemacht haben. Die zu liefernden Teuchel müssen wie bisher 14 Schuh lang, und am schwachen Theil noch 7 volle Decimalzoll stark, auch vollkommen gerade seyn, und aus gesunden frisch gehauenen forchenen Stämmen bestehen, so viel als möglich ohne Aeste; und es sind die verlangte 75 Stück spätestens bis zum 15. Nov. d. J. zur hiesigen Teuchelgrube zu liefern.

Stadtpfleger Krayl.

### Außeramtliche Gegenstände.

Neuenbürg. (Fahrniß-, Haus und Felderverkauf). In der Behausung des Obersteigers Meinel kommt bis 6. 7. u. 8. Okt. gegen baare Bezahlung zur Versteigerung, als Betten und Bettgewand, Tisch- und Weißzeug, Manns- und Frauekleider, Mössing, Kupfer, Zinn, Küchengeschirr aller Art, Porzellan und Glas. Verschiedenes Schreinwerk, Sekretär, Kleider- und Gläserkästen, Tische, wobei ein Auszugtisch, 2 Sophas, der eine beinahe noch neu, Stock- und Wanduhren, Spiegel, Portraits und viel gemeiner Hausrath, auch eine große Partie Bücher von vielen Fächern. Ferner ca. 20 Eimer in Eisen gebundenen Fässer und sonstiges Bandgeschirr, nebst einigen Eimern Wein und Obst.

Dienstag den 11.

Mehreres Fuhrgeschirr, ein 1 u. 2spänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen und Ketten, ein Bernerwagen mit Federn und bedecktem

Siz, ein Dung, ein Hornschlitten und sonstiges Geschir; auch eine Kuh und Dung, verschiedenes gesägtes Holz, eichen und tanen; eine Partie eichene Zaunstecken. Ferner werden auch Käufe auf waisengerichtliche Genehmigung über ein 3stöckiges Wohnhaus an der frequenten Straße von Pforzheim nach Wildbad etc. über Sägmühleanteile und Felderstücke unter der Hand abgeschlossen.

Löbliche Schuldheissenämter werden höflich ersucht, die ihren Amtsangehörigen gefälligst bekannt machen zu wollen.

Neuenbürg. (Sägmühle Schnitte Verkauf). Am Selbstbetrieb meiner Sägmühleanteile durch meine anderweitige Beschäftigung verhindert, verkaufe ich, und zwar ganz oder theilweise, ungefähr zehntausend Schnitte, welche im Jahr 1843 auf unserer Sägmühle an der hiesigen Schloßensbrücke und auf meinem Eisensurthsägmühleanteil zu sägen sind.

Liebhaber wollen sich, um das Nähere zu erfahren, bald gefälligst an mich wenden.

Rechtskonsulent D. V. u. z.

Langenbrand, Oberamts Neuenburg. (Haus-, Güter- und Waldverkauf). Freitag den 7. Okt. 1842 wird hier im Gasthaus zum Ochsen eine gut gebaute Behausung sammt Scheuer, Wagen- und Holzremise, nebst  $3\frac{1}{2}$  Mrg. Garten beim Haus, 44 Mrg. Acker und Wiesen zunächst beim Haus und 40 Mrg. Waldung, bei welchen zu bemerken ist, daß 2000 Stämme Floß- und Bauholz sich in besagten Waldungen befinden und überhaupt die Waldungen in sehr gutem Zustande sind im öffentlichen Ausschreib gegen baar Geld oder annehmbaren Ziehern zum 3. und letztemal verkauft. Das ganze Anwesen kann täglich eingesehen werden und ist das Nähere bei dem Herrn Schuldheiß zu erfahren.

Calw. Die Mitglieder des Liederkranzes werden aufgefordert, sich heute zur Abstimmung über das Lokal zahlreich einzufinden.

Calw. Der Unterzeichnete ist wegen unglücklicher Eheverhältnisse gesonnen, sein Haus in der Vorstadt mit Bäckerei-Einrichtung, Branntweimbrennerei, Keller mit ungefähr 40 Eimern Faß, Stallung, Wurz- und Baumgarten (mit 70 Stück tragbaren Obst-

bäumen) beim Haus, vor dem Haus einen Bauplatz mit Schweinställen, einem Baum- und Grasgarten nebst Gartenhaus auf dem Schloßberg, und einen Wurzgarten ebendasselbst, das Schloßeck genannt, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige können täglich mit ihm einen Kauf abschließen, und wird nur noch bemerkt, daß die Hälfte des Kaufschillings verzinslich stehen bleiben kann.

Gassenwirth Krauß.

\*\*\*\*\*

Calw. (Einladung zu einem Rekreationschießen). Die hiesige Schützengesellschaft wird am Sonntag den 2. Okt. in Hirsau im Lam ein aufgelegtes Scheibenschießen abhalten, wozu die Herren Schützen in der Nahe und Ferne freundschaftlich eingeladen sind; die weiteren Bedingnissen sind in vorzulegendem Schützenbrief zu ersehen. Der Anfang ist nach dem Vormittags-Gottesdienst.

Schützenmeister Schlatterer.

\*\*\*\*\*

Calw. Ein  $2\frac{1}{2}$  Eimer haltendes Ovalsfaß ist zu verkaufen. Wo? sagt Ausgeber dieß.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Staige auf der Marzung von Schmied in der Richtung von Teinach nach Oberkollwangen so wie die von Teinach nach Röthenbach führende Staige wegen vorzunehmender Reparation bis den 15. Okt. d. J. gesperrt ist. Calw den 30. Okt. 1842. K. Oberamt. Smelin.

Wildbad. (Geld auszuleihen). Bis kommend Martini sind bei der hiesigen Stadtpflege gegen zweifache Sicherheit 1000 fl. in Einem oder mehreren Posten parat.

Den 17. Sept. 1842.

Stadtschuldheiß Seeger.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.